

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen	188
§ 2	Haushaltsplan.....	188
§ 3	Verbandskasse	188
§ 4	Buchhaltung.....	188
§ 5	Auslagen und Erstattungen.....	188
§ 6	Beiträge der Mitglieder.....	190
§ 7	Gebühren	191
§ 8	Sonstige Zahlungsverpflichtungen	192
§ 9	Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung	193
§ 10	Schlussbestimmungen	193

Anlagen

1	Hinweise zu den regelmäßig anfallenden Gebühren nach § 7 Ziff. 1 FO.....	194
2	Hinweise zu den unregelmäßig anfallenden Gebühren nach § 7 Ziff. 2 FO.....	196

Stand: 01.01.2024

§ 1 Grundlagen

1. Die Finanzführung des Badminton-Landesverbandes e.V. (im Folgenden Verband genannt) wird durch diese Ordnung geregelt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Haushaltsplan

1. Vor Beginn jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan (HHP) des Verbandes zu erstellen, dem Präsidium vorzulegen und vom Vorstand zu genehmigen.
2. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich einzelner Positionen innerhalb des Haushaltsplanes ist zulässig.
3. Ausgaben der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden.
4. Bei geplanten außerplanmäßigen Ausgaben eines Organs ist vorher die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.
5. Bedeutsame, vorher nicht geplante Veränderungen des Haushalts im Geschäftsjahr sind über einen Nachtragshaushalt vom Vorstand zu beschließen.
6. Die Einhaltung des jeweils aktuellen Haushaltsplans wird regelmäßig (mindestens pro Quartal, zum Jahresende pro Monat) überprüft. Dabei werden auf Basis jeweils aktueller IST-Zahlen und der noch zu erwartenden Ein- und Ausgaben bis zum Jahresende Jahreserwartungswerte (JEW) ermittelt und mit dem aktuellen Haushaltsplan verglichen.

§ 3 Verbandskasse

1. Der Zahlungsverkehr ist i.d.R. über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfbarer Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein.
2. Die Verfügungsberechtigung über die Verbandskonten wird vom Vorstand festgelegt.
3. Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfer die Kasse des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 4 Buchhaltung

Der Vorstand ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Er überwacht die Einhaltung des HHP und ist befugt, Anordnungen unter Wahrung der vom Vorstand festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Ihm obliegt es auch, die Abrechnungen des Verbandes zu überprüfen und ggf. richtig zu stellen.

§ 5 Auslagen und Erstattungen

1. Die Erstattung von Auslagen und Reisekosten der im Auftrag des Verbandes ehrenamtlich tätigen Personen ist wie folgt geregelt:

a) Fahrtkostenentschädigung

An Fahrtkosten werden die Bahntarife der 2. Wagenklasse einschl. Zuschläge vergütet. Bei Entfernungen bis 250 km (einfache Entfernung) kann der PKW benutzt werden. Hierfür werden je km EUR 0,35 vergütet. Bei Mitnahme weiterer im Auftrag des Verbandes tätiger Personen erhöht sich dieser Satz um EUR 0,05 je Person. Bei Entfernungen darüber hinaus ist zwischen Bahn und PKW abzuwägen. Hierbei sind Sonder- und Gruppentarife der Bahn mit einzubeziehen.

In diesen Fällen können besondere Pauschbeträge für PKW-Fahrten festgelegt werden. Für Präsidiumsmitglieder wird dies im Vorstand entschieden. Für die Referate erfolgt die durch den jeweiligen Referatsleiter in Abstimmung mit dem Vorstand.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände können nach Genehmigung durch den Vorstand entstandene Flugkosten erstattet werden.

b) Tagegeld

Neben der Erstattung der Fahrtkosten wird in Anlehnung an die Lohnsteuerrichtlinien ein Tagegeld gewährt:

	eintägige Reise	mehrtägige Reise
- über 6 bis 8 Stunden	EUR 5,00	EUR 6,50
- über 8 bis 10 Stunden	EUR 8,50	EUR 11,50
- über 10 bis 12 Stunden	EUR 14,00	EUR 18,00
- über 12 Stunden	EUR 17,50	EUR 23,00

Bei gewährter Gemeinschaftsverpflegung sind die Tagessätze um 15% für Frühstück, 30% für Mittagessen und 30% für Abendessen zu kürzen. Bei Reisen von nicht mehr als sechs Stunden können entstandene und nachgewiesene Verpflegungsaufwendungen bis max. EUR 5,00 erstattet werden.

c) Übernachtungsgeld

Übernachungskosten werden bis zum Höchstbetrag von EUR 50,00 in tatsächlich nachgewiesener Höhe erstattet. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, so werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Die Unvermeidbarkeit ist nachprüfbar zu begründen. Sind die Kosten des Frühstücks im Übernachtungspreis enthalten und nicht zu trennen, ist das Tagegeld um EUR 4,50 zu kürzen. Für Übernachtungen ohne Belegnachweis werden EUR 20,00 angesetzt.

d) Nebenkostenersatz

Nebenkosten werden auf Nachweis vergütet. Bei Beträgen über EUR 15,00 sind diese zwecks Erstattung dem Vorstand vorzulegen.

e) Bei Auslandsreisen kann der Vorstand die entstandenen Kosten in der Höhe genehmigen, in der sie steuerlich als Werbungskosten anerkannt werden.

2. Für hauptberuflich tätige Personen (im Sinne einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) und selbständig tätige Personen findet das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Einzel- und Sammelabrechnungen sollen auf den vom Verband erstellten Formblättern erfolgen.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

1. Gemäß § 14 der Satzung sind alle Mitglieder beitragspflichtig. Die Beiträge sind jeweils nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 30 Tagen zu entrichten: Sie sind in Ziff. 2 + 3 im Detail dargestellt.

2. Einmaliger Aufnahmebeitrag zu Beginn der Mitgliedschaft

Aufnahmebeitrag pro Verein: 50,00 €

3. Folgende Verbandsbeiträge sind (jährlich) zu leisten:

a) Grundbeitrag pro Verein: 100,00 €

b) Dachverbandsbeiträge

Der Verband ist gem. §1 der Satzung Mitglied des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW). Er zahlt Beiträge an diese beiden Dachverbände sowie an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der über DBV erhoben wird. Der Verband legt diese Beiträge gemäß der Beschlüsse der Dachverbände auf seine Mitgliedsvereine um.

Die Dachverbandsbeiträge werden durch Beschluss des DBV-Verbandstages, der LSB-Mitgliederversammlung und der DOSB-Mitgliederversammlung festgelegt. Werden durch diese Gremien Änderungen ihrer Beiträge und Umlagen beschlossen, darf der Vorstand den Dachverbandsbeitrag seiner Mitglieder entsprechend anpassen. Die Anpassung darf jedoch nur in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Beitrag ergibt.

ba) Dachverbandsbeiträge pro Vereinsmitglied: 3,59 €

Dieser Dachverbandsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen (Stand 01.01.2024):

- DBV-Beitrag pro Vereinsmitglied: 3,25 €

- LSB-Beitrag pro Vereinsmitglied: 0,25 €

- DOSB-Beitrag pro Vereinsmitglied: 0,09 €

bb) DBV-Turnierbeitrag pro Spieler pro Turnier pro gemeldeter Disziplin: 1,00 €

Dieser Dachverbandsbeitrag wird gem. Anlage III Ziff. 3 der DBV-Finanzordnung („Variable Beiträge“) erhoben. Er ist von den Mitgliedsvereinen zu entrichten, die Wertungsturniere der DBV-RL-U19 (JWS) ausrichten bzw. deren Vereinsmitglieder an internationalen Wertungsturnieren teilnehmen. Bei der Beitragserhebung werden nur Spieler aus dem U19-Bereich berücksichtigt.

c) Verwaltungskostenbeitrag

ca) pro Vereinsmitglied O19: 3,00 €

cb) pro Vereinsmitglied U19: 1,20 €

cc) pro Mannschaft O19: 115,00 €

cd) pro Mannschaft U19: 60,00 €

ce) pro Zugang Spielberechtigung (s. Anl. 1 Ziff. 5 FO): 15,00 €

cf) pro aktiver Spielberechtigung (s. Anl. 1 Ziff. 6 FO): 2,50 €

- Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Vereinsmitglieder gem. Ziff. 3 ca) und cb) ist die Bestandserhebung des Verbandes zum 1.1. des Rechnungsjahres.
 - Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Mannschaften gem. Ziff. 3 cc) und cd) ist die Frist für die Mannschaftsmeldungen gem. § 32 Ziff. 2 SpO unter Berücksichtigung erfolgter Nachmeldungen.
 - Maßgeblich für die Ermittlung der Anzahl der Zugänge der Spielberechtigungen und der aktiven Spielberechtigungen gem. Ziff. 3 ce) und cf) sind die Regelungen gem. Anlage 1 Ziff. 5 und 6 FO.
- d) Medienbeitrag, nach Mitgliedergröße gestaffelt
- | | |
|--|---------|
| da) bei Vereinsmitgliederzahl zwischen 1 und 75: | 20,00 € |
| db) bei Vereinsmitgliederzahl zwischen 76 und 150: | 35,00 € |
| dc) bei Vereinsmitgliederzahl ab 151: | 75,00 € |
- e) NRW-Turnierbeitrag pro Spieler pro Turnier pro gemeldeter Disziplin: 1,00 €
- Dieser Beitrag ist von den Mitgliedsvereinen zu entrichten, die Wertungsturniere der DBV-RL-U19 (JWS) und DBV-RL-O19 ausrichten bzw. deren Vereinsmitglieder an internationalen Wertungsturnieren teilnehmen. Bei der Beitragserhebung werden sowohl Spieler aus dem U19- als auch aus dem O19-Bereich berücksichtigt. Berechnet werden alle Meldungen im Sinne von §5 Ziff. 5 der Turnierordnung.*
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Unvollständige Jahreszeiträume der Mitgliedschaft durch Eintritt nach dem 1.1. oder Austritt vor dem 31.12. eines Jahres werden als volles Geschäftsjahr berechnet.
5. Die schriftliche Zahlungsaufforderung für die Jahresbeiträge nach Ziff. 3 ist für verschiedenen Termine im Jahr geplant:
- a) 1. Beitragsrechnung bis Februar: Beiträge nach Ziff. 3ba, 3ca, 3cb, 3ce, 3d
 - b) 2. Beitragsrechnung bis Juli: Beiträge nach Ziff. 3cc, 3cd, 3cf
 - c) Beitragsrechnung nach Ziff. 3bb und 3e einmal pro Quartal
6. Es können bei Neueintritten (Ziff. 2), Austritten (Abschlussrechnung) oder unterjährigen Mitgliedschaften weitere Beitragsrechnungen erfolgen.

§ 7 Gebühren

Gemäß § 15 der Satzung ist der Verband berechtigt, anlassbezogen Ordnungsgebühren zu erheben. Sie sind, wenn sie nicht in der FO explizit erwähnt sind, in den Ordnungen benannt.

1. Es gibt folgende regelmäßig anfallende Gebühren:
 - a) Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen
 - b) Nichtstellung eines Schiedsrichters
 - c) Änderungen zur Mannschaftsmeldung / Staffeleinteilung
 - d) Änderungen zur Vereinsrangliste

Näheres regelt die Anl. 1 FO

Die schriftliche Zahlungsaufforderung für eine Gebühr nach Ziff. 1 ist i.d.R. für folgende Termine im Jahr geplant:

- Ziff 1a: zusammen mit der 2. Beitragsrechnung
- Ziff 1b: bis Dezember
- Ziff 1c: nach dem 1. Spieltag, dann nach Anfall
- Ziff 1d: nach Beendigung der jeweiligen Halbserie U19 bzw. O19

2. Es gibt folgende unregelmäßig anfallende Gebühren:

- a) Gebühren, die sich auf Regeln der SpO beziehen
 - b) Gebühren, die sich auf Regeln der JSpO beziehen
 - c) Gebühren, die sich auf Regeln der TO beziehen
 - d) Gebühren, die sich auf Regeln der RO beziehen
 - e) Gebühren, die sich auf Regeln der Satzung beziehen
- f) sonstige Gebühren Näheres regelt die Anl. 2 FO

Tatbestände, die eine Gebühr nach Ziff. 2 auslösen, verjähren nach drei Monaten ab möglicher Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters. Eine bis zu diesem Zeitpunkt nicht verhängte Ordnungsgebühr kann nicht mehr erhoben werden.

§ 8 Sonstige Zahlungsverpflichtungen

Der Verband ist berechtigt, für angebotene Leistungen (z.B. Lehrgänge, Turniere, Nominierungen u.m.) Meldegebühren, Teilnahmegebühren oder Eigenanteile u.ä. zu erheben. Über die Höhe dieser Gebühren entscheidet der Vorstand in Absprache mit den jeweilig zuständigen Referaten.

1. Lehrgangmaßnahmen

Die Teilnahmegebühr bei Lehrgangmaßnahmen wird in der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

2. Eigenbeteiligungen U19 Turniermaßnahmen

Die Höhe der Eigenbeteiligung bei U19-Turniermaßnahmen wird in der Einladung zu der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.

3. Meldegebühren zu WDM oder RLT

Es wird in der jeweiligen Ausschreibung geregelt, ob die Meldegebühren zu Turnieren vor Ort durch den jeweiligen Ausrichter oder per Rechnung nach dem Turnier durch den Verband eingezogen werden.

4. Verfahrenskosten

Kosten aus eingeleiteten Verfahren bei den Rechtsinstanzen werden in der RO geregelt.

§ 9 Fristwahrung und Folgen bei nicht fristgerechter Zahlung

1. Alle in der Satzung und den Ordnungen genannten Beiträge, Gebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sind innerhalb von einem Monat nach Aufgabe der Zahlungsaufforderung auf eines der Konten des Verbandes zu zahlen. Für die Fristwahrung gilt das Einzahlungsdatum.
2. Werden diese Zahlungen auch innerhalb eines Monats nach der zweiten Erinnerung nicht gezahlt, so kann das Präsidium eine angemessene Maßnahme gegen Mannschaften oder Spieler des Mitgliedsvereins aussprechen. Hierbei kann es sich je nach Höhe der offenen Posten und Dauer der Nichtzahlung um eine Sperre, einen Punktabzug oder im Extremfall um eine Nichtzulassung der Mannschaften für die kommende Saison handeln. Dies ist dem Verein mitzuteilen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Zuständigkeit.